

E 3.3.23 fu



Overberg-Stiftung

Samtgemeinde Neuenkirchen
Postfach
49586 Neuenkirchen

Maria Knuf
Vorstandsvorsitzende
Hauptstr. 12
49599 Voltlage
Tel. 05467-616

Voltlage, den 28.02.2023

Katharinenplatz Voltlage - Umgestaltung zu einem generationenübergreifenden
Begegnungsplatz
Antrag auf Gewährung eines Zuschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Overberg Stiftung Voltlage setzt sich ein für die Schaffung einer neuen
barrierefreien Ortsmitte mit regionaler Bedeutung, einem Mehrgenerationenplatz
mit multifunktionaler, kommunikativer und aktiver Nutzungsmöglichkeit. Dabei
kommt der Verkehrssicherheit insbesondere von Kindern und Senioren eine große
Bedeutung zu. Die Belebung der Ortsmitte ist ein wichtiger Beitrag zur
Innenentwicklung unseres Ortes.

Zur Umsetzung des Projektes hat die Overberg Stiftung eine ZILE-Förderung
beantragt, die im Mai 2021 positiv beschieden wurde. Die anerkennungsfähigen
Kosten des Projektes in Höhe von 730 000 € wurden mit rund 500 000 € bezuschusst.
Die Overberg Stiftung Voltlage stellt den Antrag an die Samtgemeinde Neuen-
kirchen, sie im Rahmen ihrer Fördermöglichkeiten zu unterstützen (Vereins-
förderung gemäß der Förderrichtlinien der gemeinden und der Samtgemeinde
Neuenkirchen). Die Gemeinde Voltlage hat die Umsetzung des Projektes
dankenswerterweise finanziell unterstützt.

Die Overberg Stiftung versichert, dass die zur Verfügung gestellten Mittel
ausschließlich im Sinne der Förderrichtlinien und gemäß der Satzung der Overberg
Stiftung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

.....
Vorstandsvorsitzende

Kreissparkasse Bersenbrück
IBAN DE22 2655 1540 0050 0060 63
BIC NOLADE21BEB

VR-Bank eG Osnabrücker Nordland
IBAN DE09 2656 7943 0252 4210 00
BIC GENODEF1NOP



Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Geschäftsstelle Osnabrück

Arl Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg

Overberg-Stiftung
Hauptstr. 12
49599 Voltlage

Registrier-Nr.: 276034590320200
Festlegungs-Nr.: 21160/09/4
Bearbeitet von: Löseke, Sandra

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl

+49 541 503-425

Osnabrück,

Telefax:

0541 503-411

26.05.2021

E-Mail

Sandra.Loeseke@arl-we.niedersachsen.de

Zuwendungsbescheid

Zuwendungen des Landes Niedersachsen zur Förderung eines Projektes in der Maßnahme Dorfentwicklung nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)

Bezug: Ihr Antrag vom: 09.10.2020
Eingegangen am: 14.10.2020

- Anlagen:**
1. ANBest-P
 2. Auszahlungsantrag und Verwendungsnachweis
 3. Anlage zum Verwendungsnachweis „Liste der Einnahmen und Ausgaben“
 4. Informationsblatt zur Publizität
 5. Erläuterungstafel
 6. Formular Auskunft zum Angebotsvergleich

Sehr geehrte Damen und Herren,

1 Bewilligung

Auf Ihren oben genannten Antrag bewillige ich Ihnen auf Grundlage

- der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 01.08.2017 (Nds. MBl. S. 994) sowie
- der §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung

für die Zeit vom 26.05.2021 bis 15.10.2022 (Bewilligungszeitraum)

Dienststelle
Geschäftsstelle Osnabrück
Mercatorstr. 8

Öffnungszeiten
Mo. - Do. 8:00 - 15:30 Uhr,
Fr. 8:00 - 12:30 Uhr
und nach Vereinbarung

Telefon
0541 503-0
Telefax
0541 503-411

E-Mail
poststelle@arl-we.niedersachsen.de
Internet
www.arl-we.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB
BIC NOLADE2HXXX

eine Zuwendung in Höhe von **73 %** der unter Ziffer 4 ermittelten Bemessungsgrundlage der Zuwendung,
höchstens jedoch **499.586,73 €**

(in Worten: VierhundertneunundneunzigTausendFünfhundertsechundachtzig Komma Sieben Drei EURO)

Im vorgenannten Bewilligungszeitraum muss der Zuwendungszweck erreicht, das Vorhaben tatsächlich fertiggestellt und bezahlt worden sowie die Vorlage des Verwendungsnachweises/Auszahlungsantrages erfolgt sein.

Beachten Sie insbesondere den unter Ziffer 5 festgesetzten Termin.

Das Vorverfahren wird angeordnet.

Das Vorverfahren ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens angeordnet worden. Das Vorverfahren kann gem. § 80 Abs. 3 Nr. 2 des Nieders. Justizgesetzes (NJG) für Verwaltungsakte, die auf der Grundlage von Rechtsvorschriften des Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL), des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) erlassen werden, von der Behörde angeordnet werden. Mit der Einführung des Optionsmodells i. S. des § 80 Abs. 3 NJG soll dem Betroffenen ein einfacher und kostengünstiger Rechtsschutz gewährt werden. Die Fördermaßnahmen im Bereich des EGFL und ELER sind grundsätzlich geeignet zur Durchführung eines Vorverfahrens. Denn im Rahmen eines Vorverfahrens kann vor Erhebung einer Klage zeitnah mit dem Betroffenen eine Klärung der Sach- und Rechtslage herbeigeführt und so ein langjähriger Rechtsstreit verhindert werden. Öffentliche Belange, die einer Anordnung entgegenstehen, sind derzeit nicht ersichtlich.

Die Zuwendung wird aus Landes- und Bundesmitteln im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ gewährt.

2 Zuwendungszweck

Die Mittel werden zur Durchführung des folgenden Vorhabens bewilligt:

Katharinenplatz, 49599 Voltlage

Gestaltung dörflicher Freiflächen, Plätze und Ortsränder einschließlich ihrer Ausstattung und dorfgerechter Eingrünung, insbesondere zur Innenentwicklung

Umgestaltung des Katharinenplatzes zu einem generationenübergreifenden Begegnungsplatz

Grundlage für die Bestimmung des Zuwendungszwecks sind die Angaben zum Vorhaben in Ihrem Förderantrag. Die Zuwendung ist zweckgebunden und darf nur für das im o.g. Antrag bezeichnete und oben beschriebene Vorhaben verwendet werden.

3 Finanzierungsart, Zuwendungsart und –form

Die Förderung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung in der Form der Anteilfinanzierung gewährt.

4 Finanzierungsplan (Ausgaben und Einnahmen)

4.1 Ausgaben

Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	→	684.365,39 €
Bemessungsgrundlage der Zuwendung	→	684.365,39 €

Die Bemessungsgrundlage der Zuwendung errechnet sich aus den zuwendungsfähigen (= förderfähigen) Gesamtausgaben abzüglich ggf. derjenigen im Finanzierungsplan enthaltener Leistungen Dritter, die nicht zur Kofinanzierung herangezogen werden.

Einzelansätze im Sinne von Nr. 1.2 und 6.4 der ANBest-P werden nicht festgesetzt.

4.2 Einnahmen

Folgender Einnahmenplan (Finanzierung) ist verbindlich:	EURO
Barer Eigenanteil des Zuwendungsempfängers	184.778,66
Unbare Sachleistungen	
Anderweitige öffentliche Förderung	
Leistungen Dritter	
Nicht rückzahlbare Zuwendung	499.586,73
Summe:	684.365,39

Soweit nicht im Antrag anderslautend angegeben, wurde bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Zuwendung entsprechend des in den Antragsunterlagen dargestellten Umfangs von einer Vergabe an einen Unternehmer ausgegangen. Sollten davon abweichend Arbeiten in Eigenleistung ausgeführt werden, behalte ich mir vor, den Zuwendungsbescheid zu widerrufen, die Bemessungsgrundlage der Zuwendung neu zu ermitteln und den Zuwendungsbetrag anteilig zu kürzen.

5 Auszahlung

5.1 Termine

Auf die Zuwendung können Zwischenzahlungen angefordert werden. Hierfür ist der entsprechende Auszahlungsantrag mit Zwischenverwendungsnachweis vorzulegen. Zwischenzahlungen dürfen nur für bezahlte Rechnungen, für die ein qualifizierter Zahlungsnachweis vorgelegt wird, angefordert werden (Erstattungsverfahren).

Die Voraussetzungen für die Auszahlung (von Teilbeträgen) der Zuwendung müssen zu folgenden Terminen vorliegen. Zu diesen Zeitpunkten müssen auch die Auszahlungsanträge der Bewilligungsstelle

Für einen (Teil)-Betrag von 351.335,10 € bis zum **31.10.2021**

Für einen (Teil)-Betrag von 148.251,63 € bis zum **15.10.2022**

mit den erforderlichen Unterlagen (Nachweis der bezahlten Rechnungen mittels qualifizierter Zahlungsnachweise) vorgelegt werden.

Neben den in Ziffer 1 genannten Vorgaben (Erreichung des Zuwendungszwecks, Fertigstellung des Vorhabens und Bezahlung der vorliegenden Rechnungen innerhalb des Bewilligungszeitraums) ist das Vorhaben zeitlich so durchzuführen, dass der Auszahlungsantrag zu dem vorstehend genannten Termin fristgerecht vorgelegt werden kann.

Eine Fristverlängerung kann beantragt werden. Ein Anspruch auf eine Verlängerung besteht jedoch nicht.

5.2 Einzureichende Unterlagen

Die maßgeblichen Rechnungsbelege sind im Original und einer Kopie sowie mit den dazugehörigen qualifizierten Zahlungsnachweisen vorzulegen. Die Zuwendung wird nur auf Grund geleisteter Ausgaben (abzüglich Skonti und Rabatte) für tatsächlich erbrachte Leistungen gezahlt.

Nicht förderfähige Positionen sind von Ihnen auf den Rechnungen deutlich zu kennzeichnen und von den Gesamtkosten in Abzug zu bringen.

5.3 Qualifizierte Zahlungsnachweise

Die Bezahlung der jeweiligen Rechnung ist durch einen qualifizierten Zahlungsnachweis zu belegen.

Qualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

A) bei unbarer Abwicklung mittels Überweisung:

1. vorzugsweise Kontoauszüge in der Form:

1.1 Originale oder

1.2 Kopien oder

1.3 Ausdrucke elektronisch erstellter Kontoauszüge, z. B. in Form von PDF-Dateien, die das Buchungs- bzw. Wertstellungsdatum erkennen lassen müssen

2. Bestätigungen der Bank über die erfolgten Buchungen unter Angabe des Buchungs-/Wertstellungsdatums

3. Auszüge aus einem Titelbuch, sofern daraus die IST-Buchung ersichtlich ist, oder ein vergleichbarer Nachweis, wenn es sich um öffentliche oder private Begünstigte handelt, die über öffentliche Stellen Zahlungen tätigen.

4. Bei Sammelanweisungen ist wichtig, dass aus einer Einzelaufstellung ersichtlich wird, dass der in die Abrechnung eingestellte Betrag im Rahmen der Sammelanweisung mit überwiesen wurde.

Die nachfolgenden vier Belegarten sind in der kumulativen Gesamtbetrachtung als "vergleichbarer Nachweis" anerkannt:

- Ausgabe Buchungsbeleg als Nachweis der einzelnen Auszahlungsanordnung mit Kreditorennummer und

- Kontoauszug Kreditor aus dem die Rechnungs- und Zahlungsdaten ersichtlich sind und

- (Datenträger-)Begleitzettel aus dem Dateiname, Anzahl Sätze und Sammelauszahlungsbetrag ersichtlich sind und

- Detailansicht Kontoumsätze von der ausführenden Bank nach erfolgter Auszahlung, aus der das Auszahlungsdatum mit Gesamtzahlungsbetrag und die Anzahl der Kontoumsätze ersichtlich sind, über die eine Rückverfolgung zum Einzelbeleg (= "Ausgabe Buchungsbeleg") hin möglich ist.

B) bei unbarer Abwicklung mittels Online-Bezahlverfahren (z. B. AmazonPayment, PayPal, giropay, paydirect, Sofort-Überweisung o. Ä.) zusätzlich zu der Zahlungsbestätigung entweder der übliche Kontoauszug oder ein Nachweis, wer Eigentümer/in des Onlinekontos ist.

C) bei **Barzahlungen** bis zu einem Gesamtkaufpreis von 250 Euro (für sogenannte "Rechnungen über Kleinbeträge" nach den Bestimmungen des § 33 Umsatzsteuerdurchführungsverordnung (UStDV)) einfache Bestätigungen des Zahlungsempfangs, darüber hinaus quitierte Rechnungen mit Angabe der Adresse der/des Begünstigten oder ein Barkassenbeleg/Barbeleg.

5.4 Unqualifizierte Zahlungsnachweise sind u.a.:

1. Überweisungsträger (auch gestempelt, Selbstanfertigung ohne Überweisung möglich)

2. Ausdrucke des Überweisungsauftrags, z.B. aus dem Online-Banking

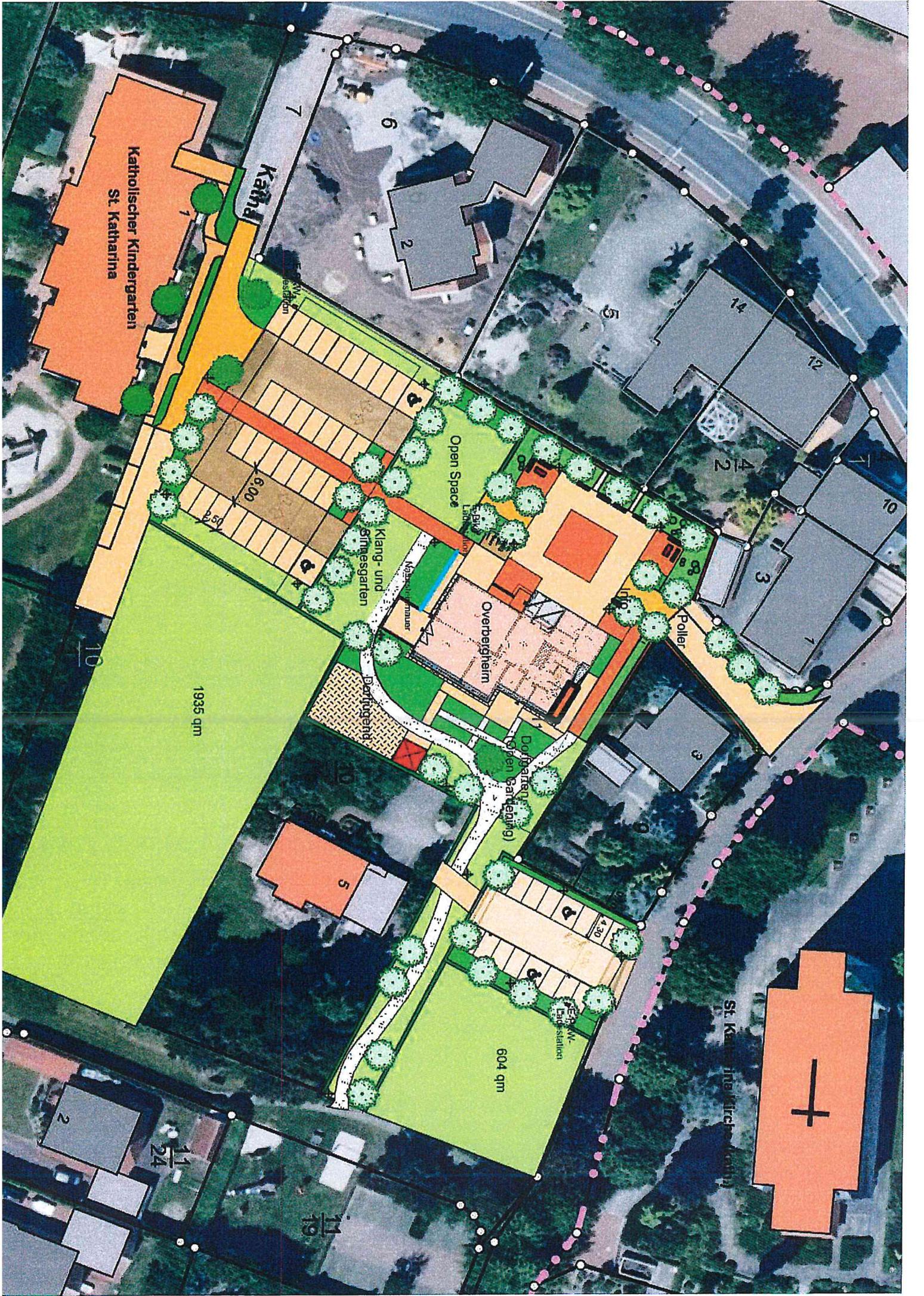
3. einfache Bildschirmausdrucke (Screenshots)

4. händisch zusammenkopierte Kontoauszüge

6 Allgemeine Nebenbestimmungen

1. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden hiermit zum Bestandteil dieses Bescheides erklärt.



Katholischer Kindergarten
St. Katharina

Kanal

Open Space

Klang- und
Sinnesgarten

Oberberghelm

Poller

Dorfgarten
(Dachgärtchen)

Dorfgarten
(offener Gartending)

St. Katharina Kirche (ev.)

+

1935 qm

604 qm

600

650

430

7

6

2

5

14

12

12

10

7

11

3

3

5

2

11
24

11
19

